Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4 Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 65. Mittwoch den 14. August **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Neubildung der Voreinschätzungskommissionen für den Zeitraum Oktober 1918 bis September 1921.

Nach Artikel 44 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz scheiden mit dem Monat September d. Js. sämtliche Mitglieder und Stellvertreter der Voreinschätzungskommissionen aus ihrem Amte; es sind daher Neuwahlen und Ernennungen erforderlich.

Nachstehend veröffentliche ich das Verzeichnis der **vereinigten** Voreinschätzungsbezirke und die Zahl der auf jede Ortschaft entfallenden Kommissionsmitglieder.

Die im Verzeichnis nicht aufgeführten Ortschaften Bachau, Dorf Birglau, Browina, Brochnowko, Culmsee, Dreilinden, Eichenau, Elsnerode, Ernstrode, Friedenau, Gostgau, Gramtschen, Klein Grunau, Heimsoot, Heselicht, Hohenhausen, Katharinenflur, Kielbasin, Kuczwally, Leibitsch, Lissomitz, Luben, Lulkau, Mirakowo, Mortschin, Nawra, Ollek, Ostichau, Pluskowenz, Rudak, Rüdigsheim, Sängerau, Schöwalde, Schwirsen, Senzkau, Turzno, Tillitz, Warschewitz, Wibsch, Klein Wibsch, Wittkowo, Witramsdorf, Wolffserbe, Zakrzewko und Zengwirth bilden **für sich** Voreinschätzungsbezirke. Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird für Culmsee auf **6**, für Gramtschen, Leibitsch und Schönwalde auf **je 3**, für die übrigen Bezirke auf **je 2** — außer dem Vorsitzenden — festgesetzt.

Die **Magistrate** und **Gemeindevorsteher** des Kreises ersuche ich, in einer **alsbald** ordnungsmäßig einzuberufenden Gemeinde-Versammlung(-Vertretung) die für ihren Bezirk festgesetzte Anzahl von Kommissionsmitgliedern und eine **gleiche** Anzahl Stellvertreter wählen zu lassen und mir die Wahlverhandlungen mit der Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl bis zum **5. September** vorzulegen.

Zu dem gleichen Zeitpunkte wollen die Herren **Gutsvorsteher** die für ihren Bezirk zu **ernennenden** Kommissionsmitglieder und eine **gleiche** Anzahl Stellvertreter **namhaft** machen.

In **vereinigten** Voreinschätzungsbezirken empfiehlt es sich, daß die Herren Gutsvorsteher **sich selbst** zum Mitgliede der Kommission ernennen, dagegen müssen in denjenigen Gutsbezirken, welche einen Voreinschätzungsbezirk **für sich** bilden, zu **Mitgliedern** der Kommission **andere** Gutsbewohner ernannt werden, da der Gutsvorsteher nach dem Gesetz **Vorsitzender** der Voreinschätzungskommission ist.

Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt auf 3 Jahre; die ausscheidenden Personen können wiedergewählt — ernannt — werden. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde-(Guts-)Bezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Bei der Wahl ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung) nach Maßgabe der in jedem Bezirk obwaltenden Einkommensverhältnisse vertreten sind. Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes als Mitglied der Voreinschätzungskommission finden die Bestimmungen in §§ 8, 25 der Kreisordnung sinngemäße Anwendung.

Thorn den 9. August 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Verzeichnis der vereinigten Voreinschätzungsbezirke.

Laufende Nummer	Namen der Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	Kommunale Eigenschaft	Zahl der zu wählenden bezw. zu ernennenden Mitglieder und einer **gleichen** Anzahl Stellvertreter
1	Neugrabia	Gutsbezirk	2
	Herzogsfelde	Gemeindebezirk	1
	Sachsenbrück	"	1
			4
2	Ottlotschin	Gemeindebezirk	1
	Ottlotschinek	"	1
	Karschau mit Bahnhof Ottlotschin, Forsthaus Rudak	Forstgutsbezirk	1
	Czernewitz	Gutsbezirk	1
	Balkau	Gemeindebezirk	1
			5
3	Stewken	Gemeindebezirk	2
	Schießplatz Thorn	Gutsbezirk	1
			3
4	Podgorz	Stadt	4
	Piask	Gemeindebezirk	2
			6
5	Ober Nessau	Gemeindebezirk	2
	Groß Nessau	"	2
	Kostbar	"	1
	Klein Nessau	"	1
	Dybow	Gutsbezirk	1
			7
6	Schillno	Gemeindebezirk	2
	Grabowitz	"	1
	Smolnik	"	1
	Kompanie	"	1
			5
7	Zlotterie	Gemeindebezirk	2
	Neudorf	"	1
	Kaschorek	"	2
	Bielawy	Gutsbezirk	1
			6
8	Lindenhof	Gutsbezirk	1
	Groß Rogau	Gemeindebezirk	2
	Deutsch Rogau	"	2
			5

	Kopf wie vor.		
9	Mlyniez	Gemeindebezirk	2
	Domäne Birkenau	Gutsbezirk	1
	Seyde	"	1
			4
10	Domäne Steinau	Gutsbezirk	1
	Dorf Steinau	Gemeindebezirk	2
			3
11	Kleefelde	Gutsbezirk	1
	Thornisch Papau	Gemeindebezirk	2
			3
12	Seglein	Gemeindebezirk	2
	Elisenau	"	1
			3
13	Chrapitz	Gemeindebezirk	1
	Bischöflich Papau	"	2
	Folgowo	"	1
	Staw	"	1
	Domäne Papau	Gutsbezirk	1
			6
14	Hermannsdorf	Gemeindebezirk	2
	Domäne Paulshof	Gutsbezirk	1
	Neu Culmsee	Gemeindebezirk	1
	Bildschön	"	1
			5
15	Domäne Kunzendorf	Gutsbezirk	1
	Konczewitz	Gemeindebezirk	1
	Boguslawken	"	1
			3
16	Griffen	Gemeindebezirk	1
	Bruchnowo	"	2
	Brunau	Gutsbezirk	1
	Sternberg	"	1
	Kowroß	"	1
			6
17	Biskupitz	Gemeindebezirk	2
	Biskupitz	Gutsbezirk	1
			3
18	Siemon	Gemeindebezirk	2
	Siemon	Gutsbezirk	1
	Tannhagen	"	1
	Girkau mit Ottowitz	"	1
			5

	Kopf wie vor.		
19	Rentschkau	Gemeindebezirk	2
	Berghof	Gutsbezirk	1
			3
20	Dom. Schloß Birglau	Gutsbezirk	1
	Klein Lansen	"	1
	Lonzyn	Gemeindebezirk	2
			4
21	Swierczyn	Gemeindebezirk	1
	Swierczynko	Gutsbezirk	1
	Rosenberg	"	1
	Mittenwalde	"	1
			4
22	Schwarzbruch	Gemeindebezirk	2
	Ziegelwiese	"	1
			3
23	Guttau	Gemeindebezirk	2
	Guttau	Forstgutsbezirk	1
	Neubruch	Gemeindebezirk	1
	Breitenthal	Gutsbezirk	1
			5
24	Roßgarten	Gemeindebezirk	1
	Wiesenburg	Gutsbezirk	1
	Alt Thorn	Gemeindebezirk	1
	Gurske	"	2
			5
25	Pensau	Gemeindebezirk	2
	Schmolln	"	1
			3
26	Groß Bösendorf	Gemeindebezirk	1
	Klein Bösendorf	"	1
	Amthal	"	1
			3
27	Scharnau	Gemeindebezirk	2
	Ellermühl	"	1
	Steinort	Forstgutsbezirk	1
			4

Verordnung über die Kartoffelversorgung.

Vom 18. Juli 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen treffen und Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung der Versorgung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3.

Der Bedarf der Kommunalverbände, der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Überschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen, sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden.

§ 6.

Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7.

Der Kommunalverband hat für jeden Kartoffelerzeuger seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8.

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar au die Kartoffelerzeuger umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1, Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die Kartoffelerzeuger verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Kartoffelerzeuger betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Kartoffelerzeugern gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 9.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8, Abs. 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf die Kartoffelerzeuger ihres Bezirkes umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8, Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf die Kartoffelerzeuger verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Erzeugern gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10.

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12.

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Auffordreung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Übernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation, sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln, sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14.

Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, oder in denen Kartoffeln zu vermuten sind, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte, sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Verwendung der Vorräte zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.

§ 16.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

§ 17.

Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 2, § 13, Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7, Abs. 3, § 15, Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13, Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 19.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1918 in Kraft.

Berlin den 18. Juli 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Thorn den 8. August 1918.

Der Landrat.

Ausführungsanweisung,

betreffend die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs und die Verwendung des Getreides der Selbstversorger.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 435), der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 12. Juni 1918 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 27 vom 6. Juli 1918) wird hiermit im Anschluß an die hier beigefügte Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder vom 29. Juli 1918 betreffend den Verbrauch von Früchten auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (3. Sonderblatt zu Nr. 30 des Amtsblatts vom 30. Juli 1918) für den Landkreis Thorn folgende Ausführungsanweisung erlassen:

A. Allgemeines.

I. Die in den §§ 1 und 2 der Reichsgetreideordnung für den Kommunalverband beschlagnahmten Früchte dürfen nur für Rechnung des Kommunalverbandes an die Getreidehandelsgenossenschaft m. b. H. in Thorn bezw. an deren Mitglieder in Thorn oder Culmsee abgeliefert werden. Mühlenbesitzern, deren Angestellten, Unternehmern von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen und deren Angestellten ist der unmittelbare Ankauf der bezeichneten Früchte, den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder Händlern der Verkauf dieser Früchte an Mühlen, Unternehmer von Mühlen, Vereinigungen von solchen oder an deren Angestellte verboten.

II. Verboten ist ferner der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und die Überlassung oder der Umtausch von Brotgetreide gegen andere Früchte an einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zu dem Zwecke, um ihm die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfange zu ermöglichen.

III. Den Mühlen ist der Umtausch fertiger Erzeugnisse an Mehl usw. gegen unverarbeitete Früchte der Selbstversorger (Tauschmüllerei) verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses und nach Überweisung eines eisernen Bestandes an Getreide zur Verarbeitung zum Zwecke der Tauschmüllerei oder an Mehl zulässig. Die für das Wirtschaftsjahr 1917 erteilten Genehmigungen zur Tauschmüllerei verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsanweisung ihre Gültigkeit. Für das Wirtschaftsjahr 1918 ist zum Betriebe der Tauschmüllerei die Ge-

nehmigung erneut schriftlich nachzusuchen, und darf dieser Betrieb erst nach Eingang der schriftlichen Genehmigung und nach Verrechnung des eisernen Bestandes aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahre mit dem Kreisausschuß aufgenommen werden. Dieser eiserne Bestand muß an Getreide oder Mehl in gleicher Höhe ständig auf Lager sein, getrennt von den übrigen Vorräten der Mühle lagern und nachgewiesen werden können. Bei Nachprüfungen durch Überwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes muß die schriftliche Genehmigung als Beleg für den eisernen Bestand dienen und vorgelegt werden.

Über den erhaltenen eisernen Bestand an Getreide oder Mehl und über die im Wege der besonders genehmigten Tauschmüllerei getätigten Geschäfte haben die Mühlen, getrennt von den übrigen Geschäften, besonders Buch zu führen.

IV. Das den Mühlen vom Kommunalverbande und von Selbstversorgern zur Verarbeitung überwiesene Getreide, sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse sind stets von einander getrennt zu lagern, sodaß an der Hand der Mahl- und Lagerbücher die Vorräte jederzeit getrennt geprüft werden können. Mühlen, mit welchen ein landwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist, dürfen in den zu dem Mühlenbetriebe gehörigen Räumen nur das ihnen jeweilig nach der Mahl- und Schrotkarte für ihre eigenen Selbstversorger zustehende Getreide einlagern; ihre sonstigen Getreide- und Mehlvorräte sind von dem Mahlgut des Kommunalverbandes und der Selbstversorger völlig getrennt und außerhalb des Mühlenbetriebes aufzubewahren.

V. Den Mühlen ist die Annahme von Früchten zur Aufbewahrung, Lagerung, Trocknung oder zu einer sonstigen, nicht unter die Vorschrift des § 64a der Reichsgetreideordnung fallenden Bearbeitung verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses zulässig.

VI. Roggenbrot darf nur in Stücken von 2 und 3 Pfund (ausgebacken),
Weizenbrot nur in Stücken von 2 Pfund, 1 Pfund oder von 100 Gramm (ausgebacken)
hergestellt und nur nach Gewicht verkauft werden.

Die Herstellung von beiderseits geröstetem Zwieback ist verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Kreisausschusses zulässig.

VII. Bäckereien ist verboten, Mehl und Streckungsmittel zur Herstellung des Teiges und Brotes in ihrem Betriebe für Haushaltungen (Selbstversorger und Versorgungsberechtigte) anzunehmen und in Haushaltungen hergestellte Teige auszubacken.

VIII. Die Bäcker sind verpflichtet, aus einem Zentner
Roggenmehl 136 Pfund,
Weizenmehl 125 Pfund
Brot herzustellen.

IX. Zur Herstellung von Kuchen dürfen an Roggen- und Weizenmehl zusammen nicht mehr als 10 Prozent des Kuchengewichts verwendet werden.

B. Im Besonderen.

Zu § 2, Abs. 2 der Anordnung. Die Abgabe von Mehl und Backwaren ist außer nach dem Landkreise Thorn nur nach dem Stadtkreise Thorn und nach den mit dem Landkreise Thorn grenzenden Ortschaften der Kreise Briesen und Hohensalza, jedoch nur gegen Hergabe bezw. Abnahme von Brot- und Mehlmarken dieser Kreise über die empfangene bezw. gelieferte Menge Mehl, Brot oder anderes Gebäck zulässig.

Zu § 3 und 4 der Anordnung. Mehlhändlern, Bäckern und Konditoren ist der Bezug von Mehl nur gegen eine **allwöchentlich**, und zwar

a) von denjenigen in Culmsee bei der behördlich geleiteten und unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Magistrats tätigen Mehlverteilungsstelle,

b) von denjenigen in sämtlichen übrigen Ortschaften des Landkreises Thorn am **Montag oder Dienstag jeder Woche** bei der behördlich geleiteten und unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kreisausschusses tätigen Mehlverteilungsstelle (Kreisverteilungsamt) in Thorn

zu beantragende Anweisung gestattet. Diesem Antrage ist jedesmal eine Mehlverbrauchsnachweisung für die vergangene Woche nach dem vorgeschriebenen Vordruck unter Anschluß der in demselben Zeitraum für das verbackene oder verkaufte Mehl und Brot abgenommenen Brot- und Mehlmarken (in Reihen geordnet, aufgeklebt und aufgezählt) beizufügen. Die abgenommenen Brot- und Mehlmarken aus dem Stadtkreise Thorn, sowie aus den Kreisen Briesen und Hohensalza sind kreisweise gesondert und getrennt von denen des Landkreises Thorn aufzukleben und aufzuzählen.

Die in Culmsee wohnhaften und dort ihr Gewerbe betreibenden Mehlhändler, Bäcker und Konditoren sind verpflichtet, das Mehl nur von der Verteilungsstelle beim Magistrat in Culmsee gegen Abgabe der Mehlanweisung zu beziehen.

Die Mühlen haben auf den Anweisungen den Tag und die Menge des gelieferten Mehls mit Namensunterschrift und Firmenstempel zu bescheinigen, die Anweisungen aufzubewahren und zugleich mit der Durchschrift des Mahl- und Lagerbuches am Ende eines jeden Monats (zu § 27, Abs. 4) dem Kreisausschuß (Kreisverteilungsamt) einzureichen.

Der Magistrat Culmsee hat die Mehlverbrauchsnachweisungen, die von ihm ausgestellten Mehlanweisungen und die zurückgereichten Brot- und Mehlmarken, wie vorstehend angeordnet, dem jedesmaligen Antrage auf Mehllieferung beizufügen.

Zu § 6 der Anordnung. Auf den Kopf der Bevölkerung dürfen insgesamt, vorbehaltlich späterer anderweitiger Festsetzung für die Woche
vom 11. bis einschließlich 17. August d. Js. höchstens
1105 Gramm Mehl oder 1700 Gramm Brot,
vom 18. August d. Js. ab für die Woche höchstens
1387 Gramm Mehl oder 1900 Gramm Brot
verabfolgt werden.

Die Woche läuft vom Sonntag bis einschließlich Sonnabend.

Die Brot- und Mehlkarten oder -Marken gelten nur für die auf denselben vermerkten Wochen, und darf auf sie nur innerhalb dieses Zeitraumes Mehl oder Brot gefordert, verabfolgt und angenommen werden.

Jedes Brotkartenblatt enthält die Brot- und Mehlmarken für zwei Wochen.

Die Reichsreisebrotmarken sind zeitlich unbeschränkt; auf diese darf nur Brot oder anderes Gebäck, dagegen kein Mehl gefordert, verabfolgt oder angenommen werden.

Für die Brotversorgung der Militärurlauber vom Feldwebel abwärts gilt die Verfügung vom 9. August 1917 (Kreisblatt Nr. 64 vom 11. August 1917, Seite 406).

Für Schwerarbeiter und Schwerstarbeiter der Zivilbevölkerung oder aus der Zahl der Kriegsgefangenen (soweit diese nicht von den zuständigen Gefangenenlagern mit Brot versorgt werden) können auf Antrag weitere Mehlmengen verabfolgt werden. Das Gleiche gilt für werdende Mütter auf Grund einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme während der letzten Hälfte der Schwangerschaft.

Neben der den Versorgungsberechtigten einschließlich der Militärurlauber wöchentlich zustehenden Brot- und Mehlmenge erhalten für den Kopf und für die Woche — vorbehaltlich späterer anderweitiger Festsetzung:

a) **Schwerarbeiter** eine Zulage von 500 Gramm Brot (5 Brot- und Mehlmarken über je 100 Gramm Brot),

b) **Schwerstarbeiter** eine Zulage von 1000 Gramm Brot (10 Brot- und Mehlmarken über je 100 Gramm Brot).

An Reisende oder ihren Wohnsitz vorübergehend verlassende Personen werden auf Antrag gegen Vorlage der Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung für die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit Reichsreisebrotmarken verabfolgt, und zwar für die Zeit bis zum 18. August d. Js. einschließlich 4 Stück über zusammen 200 Gramm, vom 19. August d. Js. ab je 5 Stück über zusammen 250 Gramm Brot oder Gebäck täglich, gegen Rücklieferung der Brot- und Mehlmarken für die entsprechende Dauer.

Bei Selbstversorgern wird auf der nächsten Mahl- und Schrotkarte die Brotgetreidemenge entsprechend gekürzt. Zu diesem Zwecke haben die Magistrate Culmsee und Podgorz **bis zum 5. eines jeden Monats** dem Kreisausschuß (Kreisverteilungsamt) anzuzeigen, an welche Selbstversorger und bei jedem derselben für wieviel Tage des verflossenen Monats Reichsreisebrotmarken ausgehändigt worden sind.

Gast- und Schankwirte, Speiseanstalten, Kasinos, Fremdenheime, Konditoren und ähnliche Betriebe dürfen Brot nur gegen Brot- und Mehlmarken des Landkreises Thorn oder gegen Reichsreisebrotmarken abgeben. Brot allein darf in diesen Betrieben nicht verabfolgt werden. Die Inhaber haben die von ihnen oder ihrem Personal erhaltenen Brotmarken in Reihen geordnet in ein Heft zu kleben, die durch die Marken nachgewiesene Brotmenge dann anzugeben, die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift zu bescheinigen und so ihrer Ortsbehörde einzureichen. Sie erhalten darauf eine entsprechende Anzahl Brotmarken, auf Grund deren sie sich mit anzukaufendem Gebäck versorgen können. Sie müssen gestatten, daß ihre Gäste zu den Speisen und Getränken selbstmitgebrachtes Brot verzehren.

Zu § 7 der Anordnung. Jeder Haushaltungsvorstand erhält auf Grund eines von der Ortsbehörde für ihn auszustellenden Brotmarkenausweises für jedes Mitglied seines Haushaltes Brot- und Mehlmarken für vier Wochen.

Ersparte Brot- und Mehlmarken sind spätestens bei der Abholung der Brot- und Mehlmarken für den nächsten Versorgungszeitraum von dem Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter an die Ortsbehörde abzuliefern.

Die als erspart zurückgelieferten Brot- und Mehlmarken sind von der Ortsbehörde nach Wochen geordnet, gezählt und verschnürt spätestens 5 Tage nach Ablauf von je vier Wochen dem Kreisausschuß (Kreisverteilungsamt) einzureichen.

Zu § 8 der Anordnung. Die Ortsbehörden haben sofort sämtliche Versorgungsberechtigten haushaltungsweise und namentlich in eine Brotkarten- und Zusatzbrotkartenliste aufzunehmen, aus der sich auch die Zahl der bewilligten Zusatzmarken ergibt.

Die genaueste und sorgfältigste Führung dieser Liste mache ich den Ortsbehörden zur Pflicht.

Die Endzahlen der nach den Zu- und Abgängen berichtigten Liste sind alle vier Wochen, und zwar jedesmal **spätestens 10 Tage** vor Ablauf eines jeden Brotkarten-Vierwochenzeitraums — erstmalig bis zum 27. August d. Js. —, an den Kreisausschuß (Kreisverteilungsamt) nach einem bestimmten Vordruck anzuzeigen. Diese Angaben werden der Brot- und Mehlkarten-Zuweisung für den nächsten Vierwochenzeitraum zu Grunde gelegt werden. Die Prüfung der Richtigkeit der Angaben wird hier durch die nach je drei Monaten eingehenden statistischen Übersichten und die Abmeldungen aus der Lebensmittelversorgung, durch welche jeder Zugang nachgewiesen werden muß, erfolgen.

Zu § 9 der Anordnung. In die Brotversorgung des neuen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes treten die zugezogenen Personen erst mit demjenigen Tage, welcher auf den in der Abmeldung vermerkten Tag des Ausscheidens aus der Brotversorgung am bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte oder der Dauer der Reichsreisebrotmarken folgt.

Für die Brotversorgung und Kontrolle der zu- und verziehenden Personen gilt die Verfügung vom 9. August 1917 (Kreisblatt Nr. 65 vom 15. August 1917, Seiten 409/410).

Zu § 10 der Anordnung. Die Leiter der nicht im Dienste der Militärbehörden stehenden Krankenanstalten, der Pflegeanstalten, Waisenhäuser usw. haben über die bezogenen und verbrauchten Mengen von Brot und Mehl Tagebücher zu führen, die am letzten Monatstag abzuschließen sind und die Zahl der in dem Monat geleisteten Pflegetage, einschließlich der des Personals, ferner die Zahl der den im Laufe des Monats aufgenommenen Personen abgenommenen Brot- und Mehlmarken, sowie das Gewicht der abgenommenen Brot- und Mehlvorräte enthalten müssen.

Auf Grund der Tagebücher erhalten die Anstalten von der Ortsbehörde nach Anrechnung der abgenommenen Brot- und Mehlvorräte die zulässige Anzahl von Brot- und Mehlmarken.

Zu § 12 der Anordnung. Beantragt ein Selbstversorger im Laufe des Wirtschaftsjahres für sich und seine Haushaltungsangehörigen unter dem Vorgeben, daß seine Vorräte an Brotgetreide oder Mehl verbraucht sind, Brot- und Mehlmarken unter gleichzeitiger Aufnahme in die Liste der Versorgungsberechtigten, so ist in jedem Falle die Ortsbehörde verpflichtet, vor der Verabfolgung von Brot- und Mehlmarken oder vor der Beantragung solcher beim Kreisausschuß festzustellen, ob die Vorräte tatsächlich voll verbraucht sind, ob ein unzulässiger Mehrverbrauch an Brotgetreide oder Mehl stattgefunden hat und ob sämtliche der Ablieferungspflicht unterliegenden Mengen abgeliefert worden sind.

Selbstversorgern, welche ihre Vorräte vorzeitig und über die höchstzulässige Menge hinaus verbraucht haben, werden für den Rest des Wirtschaftsjahres die beantragten Brot- und Mehlmarken nur in dem Umfange gewährt werden, daß die verbotswidrig vorher zu viel verbrauchte Menge allmählich wieder eingespart wird. An solche Selbstversorger dürfen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Kreisausschusses Brot- und Mehlmarken nicht verabfolgt werden. Die Entziehung des Rechts der Selbstversorgung für das folgende Wirtschaftsjahr unter gleichzeitiger Verfallerklärung der Brotgetreideernte bleibt vorbehalten.

Zu § 14 der Anordnung. Ab- und Zugänge sind dem Kreisausschuß (Kreisverteilungsamt) jedesmal **sofort** nach ihrem Bekanntwerden anzuzeigen unter Angabe des Vor- und Zunamens des ab- oder zugezogenen Haushaltungsvorstandes, dessen Standes, der Kopfzahl der Haushaltungsmitglieder, des Vor- und Zunamens des Selbstversorgers, von welchem die ab- oder zugezogene Haushaltung die Früchte in Natur zu beanspruchen hatte oder hat, die Nummer der Selbstversorgerliste, sowie der Tag des Ab- oder Zugangs. Diese Anzeige ist auch bei einem Wechsel des Selbstversorgers innerhalb desselben Ortsbezirks zu erstatten. Erfolgt der Zugang aus einem andern Ortsbezirk des Landkreises Thorn, so ist zugleich der bisherige Wohnort und der bisherige Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, welcher die Früchte in Natur geliefert hat, anzugeben.

Falls bis zum 20. eines jeden Monats Veränderungen nicht vorgekommen oder angemeldet worden sind, so ist hierher zu diesem Tage Fehlanzeige zu erstatten.

Zu § 15 der Anordnung wird auf die Vorschriften im Satz 3 und 4 besonders verwiesen.

Zu § 20 der Anordnung. Die Verarbeitung der Früchte darf nur in Mühlen des Land- und Stadtkreises Thorn, sowie in Mühlen der Grenzorte der Kreise Briesen, Culm und Hohensalza erfolgen.

Mühlen des Landkreises Thorn dürfen nur Früchte der Selbstversorger aus dem Land- und Stadtkreise Thorn, sowie aus den Grenzorten der Kreise Briesen, Culm und Hohensalza zur Verarbeitung annehmen und verarbeiten.

Die Annahme und Verarbeitung der Früchte darf nur gegen Mahl- und Schrotkarten, bei Früchten, die zur Verfütterung an das im eigenen Betriebe des landwirtschaftlichen Unternehmers gehaltene Vieh freigegeben worden sind, nur gegen Schrotkarten, welche mit der Unterschrift und dem Stempel des betreffenden Kreisausschusses (Kreiskornstelle) versehen sind, erfolgen, ferner nur in derjenigen Mühle, welche auf der Mahl- und Schrot- bezw. auf der Schrotkarte angegeben ist.

Zu §§ 21 bis 24, Abs. 1 der Anordnung. Die Mahl- und Schrot- bezw. die Schrotkarten werden durch die Kreiskornstelle des Kommunalverbandes ausgefertigt und tragen den Stempel des Kreisausschusses. Andere Verarbeitungs-Erlaubnisscheine, sowie ungestempelte Mahl- und Schrot- bezw. Schrotkarten sind ungültig und dürfen auf solche Früchte zur Verarbeitung nicht abgeliefert und nicht angenommen werden.

Berichtigungen von Mahl- und Schrot- bezw. Schrotkarten sind nur durch die Kreiskornstelle des Kommunalverbandes zulässig, und sind die Karten nötigenfalls mit entsprechender Anzeige hierher einzureichen. Die verarbeitenden Betriebe sind zur Annahme von Karten, auf welchen Berichtigungen durch eine andere Stelle vorgenommen worden sind, nicht berechtigt.

Die Absätze 2 und 3 des § 24 der Anordnung fallen fort.

Zu § 24, Abs. 4 der Anordnung. Auf den Mahl- und Schrot- bezw. Schrotkarten ist angegeben, für welchen Versorgungszeitraum die zur Verarbeitung freigegebenen Mengen bestimmt sind, und daß die Anlieferung und Verarbeitung des Mahlguts, sowie die Abholung der Mahlerzeugnisse spätestens am letzten Tage dieses Zeitraums erfolgt sein muß, widrigenfalls die Karten ihre Gültigkeit verlieren.

Zu § 25 der Anordnung. Vordrucke für die Anhängezettel werden mit den Mahl- und Schrot- bezw. Schrotkarten den Ortsbehörden zugehen, sind von diesen nach dem Vordruck auszufüllen und an die Selbstversorger auszuhändigen. Den Selbstversorgern darf die Ausfüllung nicht überlassen werden.

Die Eintragungen auf den Anhängezetteln müssen mit denen auf den Mahl- und Schrot- bezw. Schrotkarten genau übereinstimmen.

Zur Ausfüllung der Rückseite der Anhängezettel sind die verarbeitenden Betriebe verpflichtet.

Zu § 26 der Anordnung wird auf das für die Annahme und Verarbeitung nur einer Teilmenge der Früchte vorgeschriebene Verfahren besonders verwiesen.

Zu § 27, Abs. 4 der Anordnung. Mit der Durchschrift des Mahl- und Lagerbuchs sind allmonatlich die Abschnitte I der Mahl- und Schrot- bezw. Schrotkarten über sämtliche im Laufe des Monats zur Verarbeitung angenommenen und verarbeitenden Mengen dem Kreisausschuß einzureichen.

Zu § 28 der Anordnung. Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung sind auszumahlen:

Roggen und Weizen mindestens bis zu 94 Prozent,
Gerste mindestens bis zu 85 Prozent.

Die Ausmahlung von Roggen und Weizen in der Weise, daß zunächst ein sogenanntes Vorzugsmehl niedrigerer Ausmahlung gezogen, also ein Auszugsmehl hergestellt wird, ist verboten. Brotgetreide muß einschließlich mindestens zu 94 Prozent ausgemahlen werden.

Diese Festsetzung gilt auch für die Verarbeitung der Früchte auf eigenen Mühlen oder auf privaten Schrotmühlen, sofern die besondere schriftliche Genehmigung zur ausnahmsweisen Benutzung einer Schrotmühle erteilt worden ist.

Beim Schroten von Brotgetreide dürfen höchstens 2 Prozent Schwund berechnet werden. Bei geringerem Schwund ist das Mehr dem Auflieferer zurückzugeben.

Zu § 29, Abs. 2 der Anordnung. Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung dürfen höchstens gefordert und gezahlt werden:

an Mahllohn 1,25 Mark für den Zentner,
an Schrotlohn 0,50 Mark für den Zentner.

Zu § 30 der Anordnung gilt für den Betrieb der Tauschmüllerei das unter A. Allgemeines zu III Gesagte.

Die Schwundersparnisse sind dem Kreisausschuß allmonatlich zugleich mit der Vorlage der Durchschrift des Mahl- und Lagerbuchs anzuzeigen und nach dessen Weisung gegen Entgelt abzuliefern.

Zu § 33 der Anordnung. Als Nachtstunden gelten die Stunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Zu § 34. Die Ortspolizeibehörden haben jede durch sie angeordnete Schließung eines Betriebes sofort hierher anzuzeigen.

Zu § 35 der Anordnung. Im Absatz 2, Satz 2 muß es statt (§§ 28, 29) heißen „(§§ 48, 49)“.

Zu § 36 der Anordnung. Die Ortspolizeibehörden, sowie die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises haben, abgesehen von besonderen Revisionen durch Beauftragte des Landrats, die Betriebe, Geschäfts- und Mahlbücher, sowie die Getreide- und Mehlbestände der Mühle unter Vergleichung mit den vorrätigen Mahl- und Schrot- oder Schrotkarten der Selbstversorger, ferner die Vorräte an Brotgetreide und Mehl der Selbstversorger, soweit dieses zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft freigegeben ist, auf die Menge des Verbrauchs, sowie die ordnungsmäßige Lagerung und pflegliche Behandlung zu prüfen und vorschriftswidrige Befunde sofort zur Anzeige zu bringen.

Über die ausgeführten Revisionen ist am 5. jeden Monats hierher zu berichten.

Zu § 48 der Anordnung. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ausführungsanweisung oder Nichterfüllungen der darin vorgeschriebenen Handlungen werden gemäß § 80, Abs. 1, Nr. 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. **Der Versuch ist strafbar.**

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse ohne Entgelt erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht; ferner können nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden.

Selbstversorgern kann durch den Landrat das Recht der Selbstversorgung entzogen und die sofortige Verfallerklärung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Zu § 49 der Anordnung. Ist eine der strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und auf Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zu § 50 der Anordnung. Diese Ausführungsanweisung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 8. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 81, Seite 503), der Nachtrag hierzu vom 17. April 1918 (Kreisblatt Nr. 32, Seite 160) und die am 22. Mai 1918 veröffentlichte Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder vom 17. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 42, Seite 203) außer Kraft.

Thorn den 9. August 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung.

K. St. Ii 3121.

Aufgrund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung, Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses vom 1. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. Seite 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Besitzer der Binnenschiffe, die im Bezirk des stellv. Generalkommandos 17. A.-K. zu Lagerzwecken benutzt werden sollen, haben

a. hiervon rechtzeitig der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, Berlin N. W. 40, Kronprinzenufer 19 oder der von ihr bestimmten Dienststelle Mitteilung zu machen. (Meldepflicht.) In der Meldung sind anzugeben:
   1. Name und Heimatsort des Fahrzeuges,
   2. Vor- und Zuname, Wohnort, Alter und Militärverhältnis des Schiffers und jedes Mannes der Besatzung,
   3. Vor- und Zuname, Wohnort des Schiffseigners (bei Firmen genaue Bezeichnung der Firma und des Sitzes),
   4. bei gemieteten Fahrzeugen Name, (Firma) des Vermieters und Mieters, sowie Dauer des Mietsverhältnisses,
   5. Größe (Tragfähigkeit) des Fahrzeuges,
   6. Art, Gewicht und Menge des zu lagernden Gutes,
   7. der geplante Liegeort des Fahrzeuges,
b. die Genehmigung der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens oder der von ihr bestimmten Dienststelle einzuholen, daß das Fahrzeug zu Lagerzwecken benutzt werden darf. (Lagererlaubnis). Ohne diese Genehmigung ist das Benutzen von Binnenschiffen zu Lagerzwecken im Korpsbezirk verboten.

§ 2.

Die Schiffahrtsabteilung kann die nach § 1 Verpflichteten nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Meldepflicht (§ 1 a) und der Verpflichtung zur Einholung der Lagererlaubnis (§ 1 b) allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Güterarten oder auf bestimmte Schiffsgrößen zeitweilig befreien. Von der Befreiungsbefugnis wird, soweit es die Verkehrserfordernisse zulassen, in weitestgehendem Umfange Gebrauch gemacht werden.

Die Befreiung und der Widerruf derselben erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3.

Binnenschiffe, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder Außerkrafttreten der Befreiung (§ 2) für Lagerzwecke benutzt werden, sind auf Verlangen der Schiffahrtsabteilung oder der von ihr bestimmten Dienststelle binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu löschen.

Die Frist soll, sofern nicht das Verkehrbedürfnis die Einhaltung einer kürzeren Frist erfordert, wenigstens 6 Tage betragen.

§ 4.

Die Entscheidungen der Schiffahrtsabteilung erfolgen unter der Verantwortlichkeit des Kommissars des Feldeisenbahnchefs in der Kriegsbetriebsleitung.

§ 5.

Die Anordnungen und Befugnisse der Reichsmarinebehörden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. 8. 18 inkraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 4. August 1918.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Bekanntmachung.

Um immer wieder auftauchenden Zweifeln im Eisenbahnüberwachungsdienst zu begegnen, gebe ich erneut Folgendes bekannt:

1. Der Dienst wird von Ueberwachungsreisenden in Uniform und Zivil ausgeführt.
2. Die Revisionen finden lediglich zum Schutz gegen die fortgesetzte feindliche Agententätigkeit, zum Wohle unseres gesamten Wirtschaftslebens und zur Geheimhaltung unserer militärischen Maßnahmen statt.
3. Jeder Ueberwachungsreisende ist mit einem Ausweis (Lichtbild) versehen, den er vorzeigt.
4. Jede Militär- oder Zivilperson ist verpflichtet, sich diesen Ueberwachungsreisenden gegenüber auszuweisen, wenn sie darum angegangen werden.
5. Es haben sich auszuweisen:
   a) Personen in wehrpflichtigem Alter durch Militärpapiere,
   b) Ausländer durch Paß bezw. durch Paßersatz,
   c) alle übrigen Inländer am besten durch einen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Ausweis, mit Angabe der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes und des Alters und möglichst mit abgestempeltem Lichtbild.
6. Von der Einsicht des reisenden Publikums wird erwartet, daß niemand dieser notwendigen Revision Schwierigkeiten bereitet.
7. Die Ueberwachungsreisenden sind berechtigt, festzunehmen:
   a) die Reisenden, die einen Ausweis verweigern,
   b) die falsche Angaben über ihre Person machen,
   c) die sich nicht genügend über ihre Person ausweisen können.
   Solche Personen sind von einer Weiterfahrt solange auszuschließen, bis ihre Persönlichkeit einwandsfrei festgestellt ist.
8. Es liegt im Interesse jedes Einzelnen, der Aufforderung sich auszuweisen, willig nachzukommen.

Danzig den 15. Juli 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Wagner,

General der Infanterie.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Thorn den 12. August 1918.

Der Landrat.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.

Kleemann.

Auf Grund des § 2, Abs. 2 der Preuß. Ausführungsanweisung vom 10. Juni 1918 über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 421) und der mir vom Königl. Preuß. Landesamte für Futtermittel unterm 27. Juni d. Js. erteilten Ermächtigung zur **Festsetzung der Handelszuschläge** für Heu bestimme ich für den ganzen Bereich der Provinz folgendes:

Zu den in der bezeichneten Verordnung festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen, nämlich von

180 Mk. für die Tonne Heu von Kleearten,
160 Mk. „ „ „ Wiesen- und Feldheu,
192 Mk. „ „ „ gepreßtes Heu von Kleearten,
172 Mk. „ „ „ „ Wiesen- und Feldheu,

tritt im **Handel** ein Zuschlag von

8 Mk. für die Tonne **lose** verladenes Heu,
5 Mk. für die Tonne **gepreßt** verladenes Heu.

Diese Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein. Sie verstehen sich für Heu mittlerer Art und Güte; für Heu minderer Art ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweiser Leistung werden die Preise um 10 Mk. für die Tonne herabgesetzt.

Danzig den 1. August 1918.

Der Oberpräsident.

Die Ortsvorsteher ersuche ich Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 5. August 1918

Der Landrat.

Verteilung von Leinennähzwirn.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 19. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 50) bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß **die Gültigkeitsdauer der Markenabschnitte Nr. 2 der Haushaltskarten bis zum 20. September d. Js. verlängert wird.** Zum Bezuge je eines Wickels Zwirn ist außer den Haushaltsklassen B und C auch die Haushaltsklasse A berechtigt, da größere Bestände bisher nicht abgeholt wurden. Die Inhaber der Haushaltungskarten **Klasse A, B und C** werden daher aufgefordert, sich den Zwirn, soweit der Vorrat reicht, unter Vorlage der ganzen Haushaltskarte und Ablieferung des Markenabschnittes Nr. 2 von einem der im Kreisblatte bekanntgegebenen Kleinhändler **bis zum 20. September d. Js. abzuholen. Die bis zu diesem Termine nicht eingelösten Markenabschnitte Nr. 2 verlieren ihre Gültigkeit.**

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Thorn den 6. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Thorn.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 65 des Thorner „Kreisblatt."

Mittwoch den 14. August 1918.

Verordnung, betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh.

Aufgrund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728), vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 673) und aufgrund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine), soweit eine Regelung durch die Landeszentralbehörden bisher nicht erfolgt ist, zu regeln.

Es kann solche An- und Verkäufe von einer Genehmigung abhängig machen oder dieselben ganz verbieten.

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder teilweise auf die Provinzial- (Bezirk)- Fleischstellen zu übertragen.

Diese Anordnung tritt sofort inkraft.

Berlin den 16. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.	Im Auftrage.
gez.: Peters.	gez.: Brümmer.

Umstehende Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Thorn den 12. August 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung. Betrifft den Handel mit Schlachtpferden und Pferdefleisch.

Der Betrieb des Roßschlächtereigewerbes, der Ankauf von Pferden zur Schlachtung und der Handel mit Pferdefleisch ist gem. Ausführungsanweisung vom 15. 7. 18 zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 14. 6. 18 (R.-G.-Bl. S. 655) mit dem 1. August 1918 von der Genehmigung durch die Provinzialfleischstelle in Danzig abhängig. Die Genehmigung wird nur vorübergehend und in der Regel nur solchen Personen erteilt, die das Roßschlächtereigewerbe bereits vor dem 1. August 1914 ausgeübt haben.

Anträge um Zulassung sind sofort an den Kreisausschuß (Kreisfleischamt) zu richten.

Zur Ausfuhr von Schlachtpferden und Pferdefleisch aus dem Landkreise Thorn ist die Genehmigung des Kreisausschusses (Kreisfleischamt) einzuholen.

Thorn den 12. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Thorn.

Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Für Zwiebeln, lose		Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.
bis 31. Oktober 1918	14,50 Mk.	15,— Mk.
vom 1. November 1918 ab	15,— Mk.	15,50 Mk.
vom 1. Dezember 1918 ab	15,50 Mk.	16,— Mk.
vom 1. Januar 1919 ab	16,50 Mk.	17,— Mk.
vom 1. Februar 1919 ab	18,50 Mk.	19,— Mk.
vom 1. März 1919 ab	20,50 Mk.	21,— Mk.

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November) aufrechterhalten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft.

Berlin den 7. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

J. V.:

Wilhelm.

Wird hiermit bekannt gegeben.

Thorn den 10. August 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst.

(Aus dem „Reichsanzeiger" Nr. 182 vom 3. August 1918.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1) Aepfel und Birnen.

Gruppe I. Tafelobst 0,35 Mk.

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe II. Wirtschaftsobst 0,15 Mk.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe I ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftswecken geeignet ist.

2) Zwetschen.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen mit Ausnahme der Brennzwetschen . . . . 0,20 Mk.

Brennzwetschen . . . . 0,10 Mk.

§ 2.

Für Edelobst (Aepfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder die von diesen bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pf. bis zu 80 Pf. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pf. je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen aus-

gebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

§ 3.

Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit je Zentner

vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918	3 Mk.
vom 1. November bis 15. November 1918	2 Mk.
vom 16. November bis 30. November 1918	2 Mk.

und dann je Monat und Zentner 2 Mk. mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Wird hiermit bekannt gegeben.
Thorn den 9. August 1918.
Der Landrat.

Aufruf!

Deutsche Männer, Deutsche Frauen, erinnert Euch!

Deutschland wuchs — und dehnte und reckte sich. Da zog der deutsche Pionier hinaus — nach den deutschen Kolonien. Und baut, emsig Stein um Stein. Ging unbekümmert vorwärts seinen Wege ob ihn die Tropensonne stach, der Dornbusch seinen Rock zerfetzte.

Stolz war das Werk — mit Blut und Schweiß gedüngt.

Die deutschen Kolonien, sie gaben dem Mutterlande tausendfachen Dank zurück — sie gaben ihm Rohstoffe mannigfachster Art. und wagte je der Eingeborenen Unbotmäßigkeit am stolzen Bau zu rütteln, so war die Schutztruppe der Kolonien Schirm und Hort.

Da brach der Wehrwolf in die deutschen Schutzgebiete! Englands weiße und farbige Hilfsvölker rissen nieder was deutscher Fleiß in glücklichen Friedensjahren mühsam aufgebaut hatte. Gegen eine Welt von Feinden — ohne Verbindung mit der Heimat — mußte sich das Geschick unserer Kolonien erfüllen.

Erinnert Euch derer, die — für Deutschlands Ehre — einen aussichtslosen Kampf bis zum bitteren Ende kämpften! Die auf den fernen Inseln der Südsee, im Sonnenbrand Afrikas ungebrochen des Reiches Flagge hochhielten! Die — wie Lettows Heldenschar — unter unsäglichen Mühsalen und Entbehrungen, von jeder Zufuhr abgeschnitten, einen Heldenkampf führten, wie er ohnegleichen ist in der Weltgeschichte. —

An der Feinde Uebermacht barst unserer Schutztruppen trotzige Wehr; als der stolze Bau stürzte, da begrub er unter seinen Trümmern zahllose deutsche Brüder. Zerstört liegen blühende Pflanzungen, reiche Farmen, der Stolz unserer Landsleute, die Früchte ihrer Arbeit.

Denkt daran, Deutsche! Unsere Kolonien müssen wir wieder haben, wollen wir nicht zum Engländer um Rohstoffe betteln gehen, wollen wir nicht deutsches Land mit deutschem Blut getränkt, in Feindes Hand belassen. Und denkt daran, daß ihnen allen, die drüben als deutsche Helden zusammenstanden bis zum letzten Mann — vorn am Feind und hinter der Front — des ganzen deutschen Volkes Dank gebührt.

Ihre Not zu lindern, die Wunden zu heilen, die ihnen der Krieg an Leib und Leben, an Hab und Gut geschlagen, sei der deutschen Heimat Ehrenpflicht!

Treue um Treue — gebt ihnen, wie sie Euch gaben!
Tragt Euer Scherflein bei für die Kolonialkriegerspende!
Spendet reichlich!

Der Ertrag dieser Spende dient zur Verwendung für alle schwer Geschädigten in den Kolonien!

Berlin, im Juni 1918.

Wilhelm,
Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

v. Hindenburg,
Generalfeldmarschall.

Dr. Graf v. Hertling,
Reichskanzler.

v. Capelle,
Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

Dr. Solf,
Staatssekretär des Reichs-kolonialamts.

Ludendorff,
Erster Generalquartiermeister, General der Infanterie.

v. Stein,
Kriegsminister, General der Artillerie.

v. Koester,
Großadmiral.

v. Linsingen.
Generaloberst, Oberbefehlshaber i. d. Marken.

Thorn, im August 1918.

Kreiskomitee für Kriegswohlfahrtspflege im Landkreise Thorn.
Landrat Dr. Kleemann,
Vorsitzender.

An die Hausfrauen im Kreise.

Für die Kleinen und Kleinsten in unserem Kreis Thorn bitte ich heute!

Für unsere Säuglinge!

Das Nötigste, die Wäsche fehlt ihnen, und darum wende ich mich vertrauensvoll an die Hausfrauen im Kreise. Helft und gebt. Hier und dort ist doch noch ein entbehrliches Stück, das sich für unsere Säuglinge eignet oder für sie zurechtgemacht werden kann.

Also: Eile tut not! Darum bitte ich um schnellste Erfüllung meines Wunsches.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sind bereit, die eingegangenen Gaben an die Hauptsammelstelle im Landratsamt, Zweigstelle: Gewerbeschule (Eingang von der Theaterseite aus) zu befördern.

Thorn, im August 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Die Geschäftszimmer der Hauptabrechnungsstelle für Kriegsgefangenenarbeiten 17. A.-K. sind am 1. d. Mts. von der Artl.-Kaserne I., Hohe Seigen nach der Kaserne der Maschinengewehr-Kompagnie des Grenadier-Regiments Nr. 5 verlegt worden, was ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe.

Thorn den 9. August 1918.
Der Landrat.

Betrifft Handwerkskammerbeiträge.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 21. Juni 1918, — Kreisblatt Nr. 53, — fordere ich die Ortsvorsteher nochmals auf, die in Spalte 6 aufgeführten Beträge innerhalb 8 Tagen an die Königliche Kreiskasse abzuführen.

Thorn den 8. August 1918.
Der Landrat.

Die Geflügelcholera

unter dem Federviehbestande des Besitzers Peter Bielitz in Schillno ist erloschen.

Thorn den 6. August 1918.
Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.